

SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am 12. November 2015 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Verdienstausfall

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrates, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 10,00 € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Grünberg entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Stadtverordnetenvorsteher/in zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Stadtverordnetenvorsteher/in an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale je Stunde beträgt 60,00 EURO. Der Anspruch auf Zahlung des Durchschnittssatzes wird beschränkt auf Werktage, und zwar montags bis samstags von 7:00 bis 19:00 Uhr.

§ 2 Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Grünberg entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Grünberg entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Stadtverordnete	25,00 €
- Ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen	25,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	15,00 €
- Gewählte Mitglieder der Betriebskommission	20,00 €
- Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner einer Kommission	20,00 €
- Mitglieder des Seniorenbeirates für maximal 6 Sitzungen pro Kalenderjahr	10,00 €
- Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates für maximal 6 Sitzungen pro Kalenderjahr	10,00 €
- Mitglieder des Feuerwehrbeirates für maximal 6 Sitzungen pro Kalenderjahr	10,00 €
-	

Die Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindevahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, und Bürgerentscheiden erhalten pro Sitzung 15,00 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Stadtverordnetenvorsteher/in	80,00 €
- Ausschussvorsitzende (außer Prüfungsausschuss)	20,00 €
- Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	40,00 €
- Die ehrenamtliche Erste Stadträtin oder den	
- Ehrenamtlichen Ersten Stadtrat	60,00 €
- ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte	45,00 €
- Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	70,00 €
- Jugendbeauftragte	25,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Schriftführerinnen oder Schriftführer der Verwaltung erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € je angefangene Stunde der Tätigkeit. Bruchteile sind auf volle Viertelstunden auf- bzw. abzurunden, jedoch mindestens ein Stundensatz.
- (5) Vertritt eine ehrenamtliche Stadträtin/ ein ehrenamtlicher Stadtrat die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister länger als drei Tage, so erhält sie/er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen darf die Zahl der Stadtverordnetensitzungen um das Doppelte nicht übersteigen.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrates, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Stadtverordnetenvorsteher/in die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Stadtverordnetenvorsteher/in entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.
Dienstreisen von Mitgliedern des Magistrates werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Grünberg vom 13.12.2001 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Grünberg, den 13. November 2015

DER MAGISTRAT
DER STADT GRÜNBERG

Frank Ide
Bürgermeister

Die Nr. 47 aus 2015 der HEIMAT-ZEITUNG GRÜNBERG – Grünberger Woche - wurde am 29. November 2015 ausgegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 8 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die 1. Änderungssatzung vom 16.02.2017 wurde mit der Nr. 09 des 166. Jahrganges der Heimat-Zeitung Grünberg am 02.03.2017 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 7 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

(2. Änderungssatzung wurde mehrheitlich abgelehnt)

Die 3. Änderungssatzung vom 15.09.2022 wurde mit der Nr. 38 des 171. Jahrganges der Heimat-Zeitung Grünberg am 22.09.2022 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 7 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die 4. Änderungssatzung vom 10.02.2023 wurde mit der Nr. 2 des 172. Jahrganges der Heimat-Zeitung Grünberg am 26.02.2023 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 7 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die 5. Änderungssatzung vom 08.11.2024 wurde mit der Nr. 11 des 173. Jahrganges der Heimat-Zeitung Grünberg am 24.11.2024 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 6 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.